

177

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Bellings“ vom 11. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Teile des südöstlich von Bellings gelegenen Weinberges werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Weinberg bei Bellings“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 1, 4 und 6 der Gemarkung Bellings, Stadt Steinau a. d. Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 25 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an trocken-warme und nährstoffarme Standorte angepassten Lebensgemeinschaften der Kalkbuchenwälder, Halbtrockenrasen, wärmeliebenden Gebüsche und extensiv bewirtschafteten Grünländer als Lebensraum anspruchsvoller und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Entwicklungsziel ist die Verbesserung und Freihaltung der Halbtrockenrasen durch extensive Beweidung, die Erhaltung der Heckenstrukturen, die weitere Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung und die Überführung der Nadelholzaufforstungen in standortgerechten Kalkbuchenwald.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume, zur Förderung des Laubholzanteils, zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände durch einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe, 20 Bäume der Altersklasse der alten Baumhölzer je Hektar von der Endnutzung auszunehmen und vorhandenes Totholz zu belassen;
3. das Zurückschneiden von Hecken unter Erhaltung der Biotopstruktur in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember;
4. die Beweidung mit Rindern im Umtrieb ohne Zufütterung;
5. die Beweidung mit Schafen oder Schafen und Ziegen ohne Pferchhaltung und ohne Zufütterung;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
9. Handlungen zur Überwachung des vorhandenen Trinkwasserhochbehälters, einschließlich des ihn umgebenden Zaunes, und dessen Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes und zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des den Trinkwasserhochbehälter umgebenden Zaunes in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar und zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen;
10. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, ohne die Jagd auf Feldhasen und die Fallenjagd.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

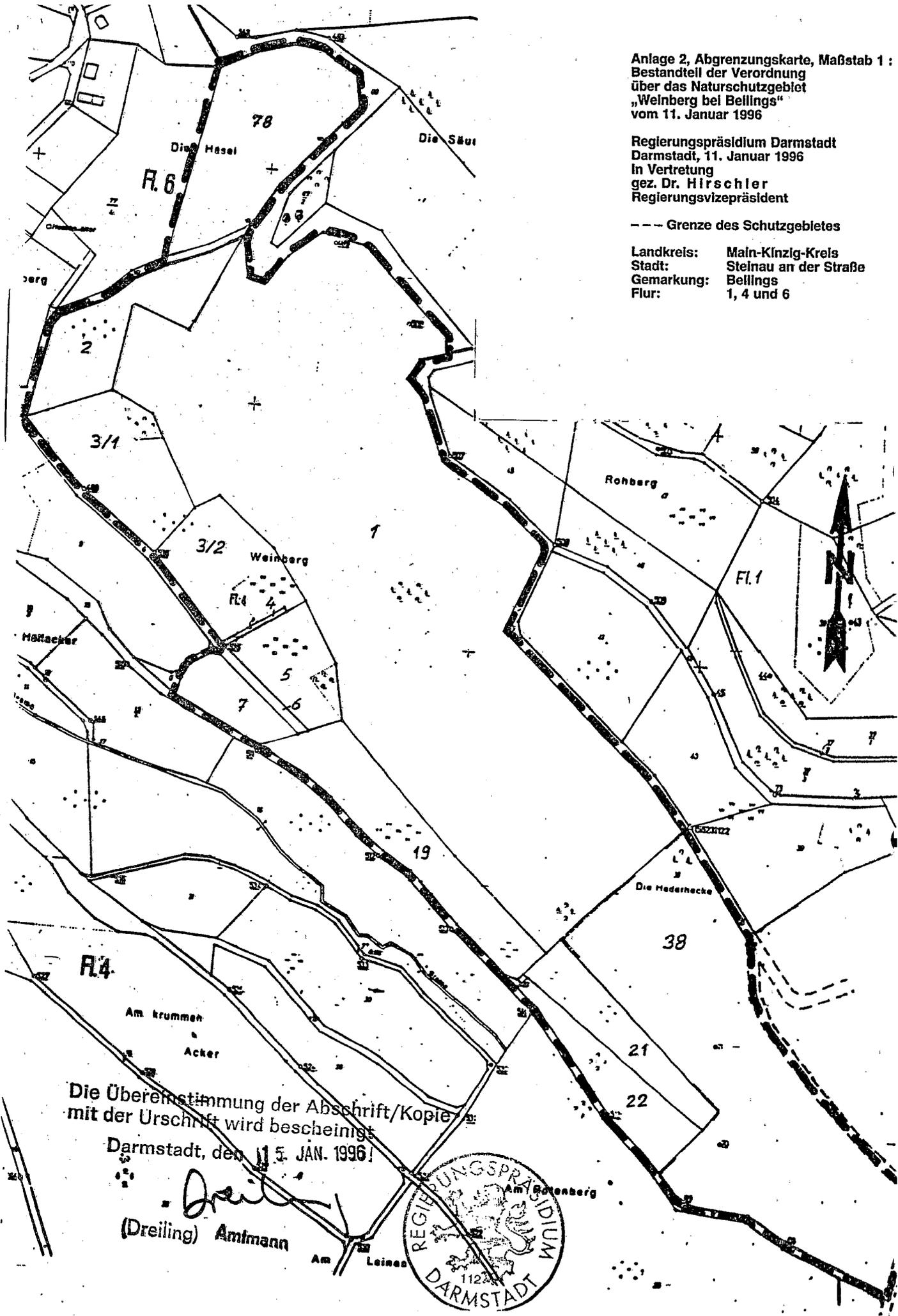
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 :
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Weinberg bei Bellings“
 vom 11. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 11. Januar 1996
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Stadt: Steinau an der Straße
 Gemarkung: Bellings
 Flur: 1, 4 und 6



Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie
 mit der Urschrift wird bescheinigt
 Darmstadt, den 15. JAN. 1996!

Dr. Hirschler
 (Dreiling) Amtmann

